

2. ÄNDERUNGSSATZUNG VERGNÜGUNGSSTEUER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2004, S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 15.12.2014 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

§ 3 Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin und Haftung

(1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist der Halter oder die Halterin der Automaten (§ 1 Abs. 1).

(2) Neben dem Halter oder der Halterin haftet jede oder jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 8 Abs. 3) als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin.

2. In § 4 Abs. 5 werden hinter dem Wort „Steuerschuldner“ die Worte „oder die Steuerschuldnerin“ eingefügt.

3. § 5 erhält die nachfolgende Fassung:

§ 5 Steuersätze

(1) Die Spielgerätesteuer beträgt in den Fällen des Abs. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 für den Veranlagungszeitraum 01.01.1997 – 31.03.2010

1. für Automaten mit Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:

a) in Spielhallen 8 v.H. der Bemessungsgrundlage
höchstens 350,00 DM
ab 01.01.2002 höchstens 179,00 €

b) Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 7 v.H. der Bemessungsgrundlage höchstens
180,00 DM
ab 01.01.2002 höchstens 92,00 €

2. für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat

a) in Spielhallen 150,00 DM
ab 01.01.2002 76,50 €

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 70,00 DM

2. ÄNDERUNGSSATZUNG VERGNÜGUNGSSTEUER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

ab 01.01.2002 36,00 €

3. Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten 10 v.H. der Bemessungsgrundlage höchstens 900,00 DM
ab 01.01.2002 höchstens 460,00 €.

(2) Die Spielgerätesteuern betragen in den Fällen des Abs. 2 i.V.m § 1 Abs. 1 für den Veranlagungszeitraum ab dem 01.04.2010

1. für Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten je Automat und angefangener Kalendermonat 18 v.H. der Bemessungsgrundlage

2. für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:

a) in Spielhallen 100,00 €

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 50,00 €

3. Bei Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden die im Abs. 2 Nr.1 genannten Steuersätze und die im Abs. 2 Nr. 2 genannten Steuerbeträge je Spieleinrichtung erhoben. Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

4. Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 2 Nr. 1-3 je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten und jede Spieleinrichtung 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Spielgerätesteuern betragen in den Fällen des Abs. 3 i.V.m § 1 Abs. 1 ab dem Erhebungszeitraum Januar 2015

1. für Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten je Automat und angefangener Kalendermonat 20 v.H. der Bemessungsgrundlage

2. für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:

a) in Spielhallen 100,00 €

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 50,00 €.

3. Bei Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden die im Abs. 3 Nr. 1 genannten Steuersätze und die im Abs. 3 Nr. 2 genannten Steuerbeträge je Spieleinrichtung erhoben. Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

4. In § 6 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

(a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 sowie in Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerschuldner“ die Worte „oder die Steuerschuldnerin“ eingefügt.

2. ÄNDERUNGSSATZUNG VERGNÜGUNGSSTEUER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

(b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Worte „oder sie“ sowie nach dem Wort „Vordruck“ die Formulierung „gemäß Anlage 1“ eingefügt.

5. In § 8 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

(a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Halter“ die Worte „oder die Halterin“ eingefügt.

(b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Besitzer“ die Worte „oder die Besitzerin“ eingefügt.

6. Nach § 9 wird ein neuer § 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2,10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Landeshauptstadt Schwerin, Sachgebiet Abgaben, zulässig:
Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten, Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
 - Bereich Kasse der Landeshauptstadt Schwerin
 - Bereich Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Landeshauptstadt Schwerin
 - Sachgebiet Abgaben der Landeshauptstadt Schwerin
 - Einwohnermeldeämtern
 - Finanzämtern

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Landeshauptstadt Schwerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

7. Im bisherigen § 10 wird die Überschrift durch Ersetzen der Ziffer „10“ durch die Ziffer „11“ geändert.

8. Nach dem neuen § 11 wird eingefügt:

2. ÄNDERUNGSSATZUNG VERGNÜGUNGSSTEUER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1)

Amtlicher Vordruck zur steuerlichen Selbsterklärung- Anlage

Steuerpflichtige oder Steuerpflichtig		Kassenzeichen/Geräteaufstellort
Anschrift:		Telefon/Fax:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Finanzen
Kämmerei SG Abgaben
Am Packhof 2-6
PF 01 10 42
19010 Schwerin

**Spielgerätsteuer - Anmeldung für
Automaten mit Gewinnmöglichkeit**
und elektronisch gezählter Kasse gemäß
Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt
Schwerin

für den Monat:

Berechnung der Vergnügungssteuer:

Bitte vollständig ausfüllen und die Vergnügungssteuer selbst berechnen.

Ziffer	Zulassungsnr. des Automaten	Bruttokasse ¹ (€)	zu zahlende Vergnügungs- steuer 20 %
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
		1 elektr. gezählte Kasse incl. der Veränderungen der Röhreninhalte abzügl. Nachfüllungen, Falsch- und Fehlgehd	

Die Vergnügungssteuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig (§ 6 Abs. 2 Vergnügungssteuersatzung).

Rechtsgrundlage:

Die vorstehende Steuererklärung erfolgt aufgrund der "Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in der jeweils aktuellen Fassung und gilt nur für die Besteuerung der Automaten mit Gewinnmöglichkeit.

Hinweis:

Die Steuer gilt als festgesetzt, wenn der oder die Steuerpflichtige sie selbst auf diesem Formular errechnet und die Landeshauptstadt Schwerin keine Einwendungen dagegen erhoben hat. Ein Widerspruch gegen die so festgesetzte Vergnügungssteuer hat keine aufschiebende Wirkung. Eine abweichende Steuerfestsetzung nach § 6 Abs. 3 der unter dem Punkt Rechtsgrundlage näher bezeichneten Satzung, wird durch einen förmlichen Steuerbescheid der Landeshauptstadt Schwerin erlassen. Der hiergegen eingelegte

2. ÄNDERUNGSSATZUNG VERGNÜGUNGSTEUER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung!

Information zur Zahlung

Zahlen Sie bitte durch Überweisung oder Bareinzahlung. Geben Sie bitte die Steuernummer/Kassenzeichen an. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Betrag durch die Stadtkasse von Ihrem Konto abgebucht.

Hinweise nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Bei der Ausfertigung der
Steuererklärung hat mitgewirkt

Datum:

.....

.....
Unterschrift des oder der Steuerpflichtigen

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370019997 (BLZ 14052000)
BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin 3096500 (BLZ 13070000)
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
Postbank Hamburg 7358201 (BLZ: 20010020)
BIC PBNKDEFF200 IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
VR-Bank e. G. Schwerin 28800 (BLZ 14091464)
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
Commerzbank 2027845 (BLZ 14040000)
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
HypoVereinsbank 19045385 (BLZ 20030000)
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Artikel 2

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Vergnügungssteuersatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schwerin, den 18.12.2014

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin (DS)

Im Internet veröffentlicht am 18.12.2014